

Amtsblatt der Europäischen Union

C 348



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

17. Oktober 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 348/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8638 — Shell Midstream Partners/Crestwood Permian Basin Holdings/Crestwood Permian Basin) ⁽¹⁾	1
2017/C 348/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8541 — Thermo Fisher Scientific/Pathéon) ⁽¹⁾	1
2017/C 348/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8624 — Michael Kors/Jimmy Choo) ⁽¹⁾	2
2017/C 348/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8460 — Peugeot/BNP Paribas/Opel Vauxhall Finco) ⁽¹⁾	2
2017/C 348/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8520 — Cinven/CPPIB/GTA) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 348/06	Beschluss des Rates vom 10. Oktober 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017	4
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2017/C 348/07	Euro-Wechselkurs	5
2017/C 348/08	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	6

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2017/C 348/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/26/2017 — Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen — Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	8
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 348/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8663 — CNP Assurances/Macquarie/Prédica/Pisto) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2017/C 348/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8643 — Legend Holdings Corporation/Banque Internationale à Luxembourg) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8638 — Shell Midstream Partners/Crestwood Permian Basin Holdings/Crestwood Permian Basin)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 348/01)

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

Am 8. September 2017 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Shell Midstream Partners LP und Crestwood Permian Basin Holdings LLC bei der Kommission eingegangen. Am 8. Oktober 2017 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8541 — Thermo Fisher Scientific/Patheon)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 348/02)

Am 23. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8541 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8624 — Michael Kors/Jimmy Choo)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 348/03)

Am 9. Oktober 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8624 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8460 — Peugeot/BNP Paribas/Opel Vauxhall Fincos)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 348/04)

Am 8. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8460 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8520 — Cinven/CPPIB/GTA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 348/05)

Am 11. September 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8520 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Oktober 2017

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017

(2017/C 348/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 1. Dezember 2016 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 28. Juli 2017 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 10. Oktober 2017 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 2017.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. TÖNISTE

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 28.2.2017, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Oktober 2017

(2017/C 348/07)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1803	CAD	Kanadischer Dollar	1,4800
JPY	Japanischer Yen	131,99	HKD	Hongkong-Dollar	9,2170
DKK	Dänische Krone	7,4439	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6420
GBP	Pfund Sterling	0,88753	SGD	Singapur-Dollar	1,5956
SEK	Schwedische Krone	9,5885	KRW	Südkoreanischer Won	1 330,09
CHF	Schweizer Franken	1,1514	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7169
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7782
NOK	Norwegische Krone	9,3133	HRK	Kroatische Kuna	7,5038
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 913,39
CZK	Tschechische Krone	25,770	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9773
HUF	Ungarischer Forint	307,53	PHP	Philippinischer Peso	60,499
PLN	Polnischer Zloty	4,2378	RUB	Russischer Rubel	67,4780
RON	Rumänischer Leu	4,5838	THB	Thailändischer Baht	39,021
TRY	Türkische Lira	4,2975	BRL	Brasilianischer Real	3,7304
AUD	Australischer Dollar	1,4996	MXN	Mexikanischer Peso	22,4931
			INR	Indische Rupie	76,4155

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 348/08)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2017) 6727	10. Oktober 2017	Chromtrioxid EG Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0	Oy Kromatek Ab, Heikkiläntie 4, 29250 Nakkila, Finnland	REACH/17/22/0	Verwendung von Chromtrioxid zur Cr(VI)-basierten funktionellen Beschichtung	21. September 2024	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.
			Cr-Te Plating Oy, Leijukuja 17, 78210 Varkaus, Finnland	REACH/17/22/1			
			Kova-Kromi Oy, Hankikuja 2, 01390 Vantaa, Finnland	REACH/17/22/2			
			Pirkan Kovakromaus Oy, Lempäälänkuja 5, 33840 Tampere, Finnland	REACH/17/22/3			
			Saizeri Plating Oy, Kiilatie 3, 40320 Jyväskylä, Finnland	REACH/17/22/4			

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Turun Kovakromi Oy, Kuparitie 5, 28330 Pori, Finnland	REACH/17/22/5			
			Veljekset Wallenius Oy, Rantakaari 69, 37200 Siuro, Finnland	REACH/17/22/6			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/26/2017

Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

(2017/C 348/09)

EINLEITUNG

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend trägt wesentlich dazu bei, auf breiter Ebene ein Gefühl der Eigenverantwortung für die Strategien und politischen Maßnahmen für lebenslanges Lernen zu bewirken und Vorschläge und Anliegen von Interessengruppen auf allen Ebenen zu berücksichtigen. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, um die Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung, den Strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020), spezifische politische Prozesse, wie den Bologna-Prozess im Bereich der Hochschulbildung oder den Riga-Kopenhagen-Prozess im Bereich der Berufsbildung, die europäische Agenda für Erwachsenenbildung sowie die EU-Strategie für die Jugend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Sie ist auch entscheidend, um die aktive Einbeziehung der Interessengruppen in der Umsetzung politischer Reformen in den verschiedenen Ländern sicherzustellen, ihre Mitwirkung am Programm Erasmus+ und an anderen europäischen Programmen zu fördern und die politischen Maßnahmen, Programmergebnisse und bewährten Verfahrensweisen durch weitreichende Mitgliedernetze zu verbreiten. Antragstellende Organisationen werden zudem aufgefordert, ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer Arbeitsprogramme, die sie zu der vorliegenden Aufforderung einreichen, in Beziehung zum Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 zu setzen.

Bei dieser Aufforderung ist die Bereitstellung von Fördermitteln für Vorschläge zu den folgenden beiden Losen vorgesehen:

1. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (Los 1)
2. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend (Los 2)

Bitte beachten Sie, dass eine Organisation bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nur **einen Antrag** stellen kann, und zwar entweder zu Los 1 oder zu Los 2, jedoch nicht zu beiden Losen.

GEMEINSAME MERKMALE BEIDER LOSE

1. Allgemeine Ziele

Ziel dieser Aufforderung ist es, europäischen Nichtregierungsorganisationen und EU-weiten Netzwerken, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder Jugend tätig sind und die nachstehenden allgemeinen Ziele verfolgen, strukturelle Unterstützung in Form eines so genannten Betriebskostenzuschusses bereitzustellen:

- Sensibilisierung der Interessengruppen für europäische Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, insbesondere für Europa 2020, Allgemeine und berufliche Bildung 2020, spezifische politische Strategien wie den Bologna-Prozess oder den Riga-Kopenhagen-Prozess, die europäische Agenda für Erwachsenenbildung und die EU-Strategie für die Jugend;
- Intensivierung des Engagements von Interessengruppen und der Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, insbesondere den aus dem Europäischen Semester hervorgehenden länderspezifischen Empfehlungen;
- Förderung der Beteiligung von Interessengruppen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;

- Stärkung der Einbindung von Interessengruppen in die Verbreitung von politischen und programmbezogenen Maßnahmen, Ergebnissen dieser Maßnahmen sowie von bewährten Verfahrensweisen unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus.

Diese Ziele sollten in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und Vorgaben der antragstellenden Organisationen klar erkennbar sein.

2. Teilnahmeberechtigung/Förderfähigkeit

2.1. Teilnahmeberechtigte Antragsteller

An dieser Aufforderung können sich zwei Kategorien von Einrichtungen beteiligen:

- Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung oder im Jugendbereich tätig sind;
- Kategorie 2: EU-weite Netzwerke, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung oder im Jugendbereich tätig sind.

Eine Organisation kann **nur einen Antrag** einreichen, entweder im Rahmen der Kategorie 1 oder der Kategorie 2.

Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung von Antragstellern:

- Sie müssen eine Nichtregierungsorganisation oder eine Nichtregierungseinrichtung sein.
- Sie dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Genauere Angaben zu den beiden Kategorien von teilnahmeberechtigten Antragstellern werden jeweils bei der Beschreibung der einzelnen Lose gemacht.

Weder im Rahmen des Programms Erasmus+ eingerichtete nationale Agenturen noch Organisationen, deren Mitglieder überwiegend (d. h. zu mindestens zwei Dritteln) aus solchen nationalen Agenturen bestehen, können an dieser Aufforderung teilnehmen.

2.2. Förderfähige Länder

Bei dieser Aufforderung sind nur Anträge von juristischen Personen zulässig, die in einem der folgenden Länder niedergelassen sind:

- EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern;

Für britische Antragsteller: Bitte beachten Sie, dass die Kriterien für die Teilnahmeberechtigung während der *gesamten* Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Wenn das Vereinigte Königreich während des Förderungszeitraums aus der EU austritt, ohne mit der EU eine Vereinbarung zu schließen, durch die insbesondere gewährleistet wird, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, erhalten Sie keine EU-Fördergelder mehr (auch wenn Sie, soweit möglich, weiterhin teilnehmen) oder Sie müssen sich gemäß der Partnerschaftsrahmenvereinbarung bzw. der Vereinbarung über die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses (Artikel II.16.2.2 (a) bzw. Allgemeine Bedingungen II.16.2.1 (a)) aus dem Projekt zurückziehen.

- Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Kandidatenländer, für die eine Heranführungsstrategie besteht, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern im Hinblick auf ihre Teilnahme an EU-Programmen geschlossen werden: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei.

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bietet die Möglichkeit, Anträge auf Folgendes zu stellen:

- Abschluss von Partnerschaftsrahmenverträgen (bei Los 1 — Allgemeine und berufliche Bildung und bei Los 2 — Jugend)
sowie
- Gewährung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen (nur bei Los 2 — Jugend).

Eine Organisation kann **nur einen Antrag** stellen, entweder auf Abschluss eines Partnerschaftsrahmenvertrags oder auf Gewährung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen.

3.1. *Partnerschaftsrahmenvertrag*

Partnerschaftsrahmenverträge werden für langfristige Zusammenarbeit auf europäischer Ebene geschlossen. Sie dienen dazu, einer Partnerschaft für die Dauer von drei Jahren eine verbindliche Form zu geben.

Anträge auf Abschluss eines Partnerschaftsrahmenvertrags müssen Folgendes enthalten:

- ein detailliertes zwölfmonatiges Arbeitsprogramm (Jahresarbeitsprogramm) für 2018 zusammen mit den für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses erforderlichen Angaben (siehe Leitfaden für Antragsteller, Abschnitt 11.2);
- einen auf drei Jahre angelegten Strategieplan für den Zeitraum 2018-2020.

Der Dreijahresplan sollte eine Strategie einschließlich Ziele, erwarteter Ergebnisse und Vorgaben für den Zeitraum 2018-2020 beinhalten, wobei diese Angaben sowohl für den gesamten Zeitraum von drei Jahren als für die einzelnen Jahre zu machen sind; zudem sollten die Maßnahmen beschrieben werden, die durchgeführt werden sollen, um sicherzustellen, dass diese Ziele, erwarteten Ergebnisse und Vorgaben auch erreicht werden.

Das Jahresarbeitsprogramm muss sich an dem Strategieplan für den Zeitraum 2018-2020 orientieren und dient als Grundlage für die Gewährung eines bestimmten jährlichen Betriebskostenzuschusses, der für jedes der drei betreffenden Haushaltsjahre gezahlt wird. Die Kohärenz und Komplementarität der mehrjährigen Elemente mit den jährlichen Elementen des Programms sind klar aufzuzeigen.

3.2. *Jährlicher Betriebskostenzuschuss (nur bei Los 2 — Jugend)*

Jährliche Betriebskostenzuschüsse sind auf kurzfristige Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zugeschnitten.

Anträge auf Gewährung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen müssen ein ausführliches zwölfmonatiges Arbeitsprogramm (Jahresarbeitsprogramm) für 2018 sowie die für die Berechnung des Zuschusses erforderlichen Angaben umfassen.

4. **Vergabekriterien**

Die Förderfähigkeit der Anträge wird anhand folgender Kriterien ⁽¹⁾ beurteilt:

- Relevanz (maximal 30 Punkte);
- Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans (maximal 20 Punkte);
- Profil sowie Anzahl der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder (maximal 20 Punkte);
- Auswirkungen, Verbreitung und Nachhaltigkeit (maximal 30 Punkte).

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Vorschlägen:

- Sie müssen bei der Bewertung insgesamt mindestens 60 Punkte erreichen, und
- sie müssen bei der Bewertung anhand der vorstehenden Vergabekriterien jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreichen (d. h. mindestens 15 Punkte bei den Kriterien „Relevanz“ und „Auswirkungen, Verbreitung und Nachhaltigkeit“ sowie zehn Punkte bei den Kriterien „Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans“ und „Profil sowie Anzahl der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder“).

5. **Mittelausstattung**

Für 2018 sind für diese Aufforderung (Lose 1 und 2) insgesamt 6 500 000 EUR im Haushalt eingestellt, die sich wie folgt aufteilen:

Los 1 — Allgemeine und berufliche Bildung, 2 500 000 EUR,

Los 2 — Jugend, 4 000 000 EUR.

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. **Einreichung der Anträge**

Die Anträge sind unter Verwendung eines Online-Antragsformulars (e-Formular) einzureichen.

Dieses e-Formular kann in Englisch, Französisch und Deutsch unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de

Es ist ordnungsgemäß in einer der EU-Amtssprachen auszufüllen.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu den Vergabekriterien sind Abschnitt 9 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte e-Formular ist bis zum **14. Dezember 2017 — 12.00 Uhr (mittags, Brüsseler Ortszeit)** zusammen mit den entsprechenden Anhängen online einzureichen⁽¹⁾:

1. Ehrenwörtliche Erklärung
2. Ausführlicher Strategieplan für den Zeitraum 2018-2020

(verbindlich bei Los 1 — Allgemeine und berufliche Bildung sowie nur bei Anträgen auf Abschluss von Rahmenpartnerschaftsverträgen zu Los 2 — Jugend).

Für die Übermittlung zusätzlicher verbindlich vorgeschriebener verwaltungsbezogener Anhänge⁽²⁾ per E-Mail an die Exekutivagentur gilt derselbe Abgabetermin.

7. Weitere Informationen

Die Anträge müssen den im Leitfaden für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/26/2017 — enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Dieser Leitfaden kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de

Kontakt per E-Mail:

Zu Los 1: EACEA-CIVIL-EDU@ec.europa.eu

Zu Los 2: EACEA-YOUTH@ec.europa.eu

SPEZIFISCHE ELEMENTE

LOS 1

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Allgemeine und berufliche Bildung

1. Spezifische Ziele

Die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen sollen innovative, zielgerichtete und kreative Strategien und Aktivitäten erarbeiten und umsetzen, um die wirksame Durchführung von Reformen und Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu unterstützen:

Förderung der inklusiven Bildung für alle, mittels zielgerichteter Maßnahmen, die schwerpunktmäßig auf die Umsetzung der in der Erklärung von Paris festgeschriebenen Prioritäten ausgerichtet sind, insbesondere Förderung einer inklusiven und demokratischen Lernumgebung, die eine bessere Integration benachteiligter Lernender (einschließlich Migranten) bewirkt und Lernende ihren Erfordernissen entsprechend fördert; Stärkung der Zusammenarbeit mit Familien, sozialen Einrichtungen, Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und mit dem nicht formalen Lernsektor, um die Einbeziehung junger Menschen zu fördern, die wechselseitige Unterstützung von Lernumgebung und Gemeinschaft zu stärken und die interkulturelle Verständigung zu fördern; Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern, Pädagogen und Leitern von Bildungseinrichtungen beim Umgang mit Vielfalt und bei der Förderung einer gerechten und vorurteilsfreien Lernumgebung; Förderung eines Ansatzes des lebenslangen Lernens bei der inklusiven Bildung, um den Zugang zu verschiedenen Bildungsstufen und -sektoren, den Abschluss verschiedener Bildungsstufen und -sektoren und die Übergänge zwischen verschiedenen Bildungsstufen und -sektoren zu erleichtern und um schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen wieder für das Lernen zu gewinnen; Verbesserung der Governance im Bildungssektor, Förderung und Überwachung von Mechanismen, die den Abbau von Hindernissen bewirken, die potenziell zu Ungleichheiten im Bildungssektor führen; Unterstützung der Entwicklung von innovativen pädagogischen Ansätzen für die Unterrichtung von sozialer Kompetenz und Bürgerkompetenz.

Förderung der Aneignung eines breiten Spektrums von (Schlüssel-) Kompetenzen durch alle Bürger, durch Förderung des Erwerbs grundlegender Kenntnisse in Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften; Förderung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen unter anderem durch Erleichterung von Übergängen zwischen Bildungswegen und Förderung von flexiblen oder alternativen Bildungswegen, Entwicklung von qualitativ hochwertigen Angeboten für Erwachsenenbildung und Berufsbildung, Förderung von Lernen am Arbeitsplatz, Praktika, Lehren und Freiwilligenarbeit; Förderung fachübergreifender Ansätze und Einführung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Ausbildung und Weiterentwicklung von Lehrkräften; Förderung des kompetenzgestützten Lehrens und Lernens; Förderung von europäischen Instrumenten für Transparenz sowie Anerkennung von früher erworbenen Kenntnissen und/oder Kompetenzen — auch von nicht formalen und informellen Lernergebnissen — und von Erfahrung.

⁽¹⁾ Weitere Verwaltungsdokumente, die gemäß dem Leitfaden für Antragsteller einzureichen sind, sind bis zum 14. Dezember 2017 (mittags, Brüsseler Ortszeit) per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu übermitteln:

Los 1: EACEA-CIVIL-EDU@ec.europa.eu — Los 2: EACEA-YOUTH@ec.europa.eu

⁽²⁾ Nähere Angaben zu den zu übermittelnden Anhängen sind Abschnitt 14 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

Unterstützung von Lehrkräften, Mitarbeitern und Leitern von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, durch Förderung attraktiver Laufbahnstrukturen, Verbesserung von Auswahl, Einstellung und Personalbindung; Förderung wirksamer Einarbeitungsprogramme, die berufliche, soziale und persönliche Unterstützung miteinander verbinden; Förderung von zugänglichen, erschwinglichen und relevanten Angeboten zur beruflichen Weiterbildung; Förderung von Unterricht im Team, gegenseitiger Unterrichtsbeobachtung und professionellen Lerngemeinschaften; Mitwirkung an der Entwicklung von Online-Gemeinschaften und Ressourcen für an Schulen tätige Fachkräfte.

Förderung von herausragenden Leistungen und Innovation, durch formales, nicht formales und informelles Lernen sowie durch lernerzentrierte Vermittlung von Grund- und Schlüsselkompetenzen einschließlich Lesen, Schreiben und Rechnen, Fremdsprachen, Computerkompetenz, unternehmerische Kompetenz und Querschnittskompetenzen wie Kreativität; Förderung des wirksamen Einsatzes von digitalen Technologien in innovativen Lehr- und Lernmethoden; Ausweitung des Lernangebots und Förderung der Akzeptanz von Lernmöglichkeiten unter anderem durch Schärfung des Bewusstseins für innovative Bildungsansätze wie z. B. offene Bildungsressourcen und offene Online-Lehrveranstaltungen; Schaffung von offenen Lernumgebungen und sektorübergreifenden Partnerschaften von Interessengruppen; Intensivierung der Beziehungen zwischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und der Außenwelt; Intensivierung der Erhebung und Analyse von Daten zur allgemeinen und beruflichen Bildung unter anderem Prüfung von innovativen Förderansätzen.

Aus dem Arbeitsplan sollte klar hervorgehen, dass die Organisation über das Potenzial und die Fähigkeit verfügt, in mindestens zwei dieser Bereiche konkrete Ergebnisse zu erzielen.

2. Antragstellende Einrichtungen

Als teilnahmeberechtigt bei Los 1 gelten ausschließlich Einrichtungen, die den nachstehenden Definitionen entsprechen,

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisation

Bei Los 1 können europäische Nichtregierungsorganisationen teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie arbeiten an der Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020):
 - in mindestens einem der folgenden Sektoren — frühkindliche Bildung und Betreuung, Schulbildung, Hochschulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung;
 - oder in mindestens einem wichtigen sektorübergreifenden Bereich, z. B. der staatsbürgerlichen Erziehung, Bildung im Bereich IKT, Sprachunterricht, Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln usw.

und sie vertreten mindestens eine wichtige Interessengruppe z. B. Studierende, Lehrkräfte/Ausbilder/Schulleiter, Bildungsanbieter, Eltern usw.

- Sie sind im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur tätig, die sich zusammensetzt aus
 - a) einer europäischen Einrichtung bzw. einem europäischen Sekretariat (dem Antragsteller), die bzw. das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig in einem förderfähigen Land niedergelassen ist,
und aus
 - b) nationalen Organisationen/Niederlassungen⁽¹⁾ in mindestens zwölf förderfähigen Ländern, wobei zwischen den nationalen Organisationen/Niederlassungen und der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Bindung besteht.
- Sie müssen von Behörden, politischen Parteien oder kommerziellen Organisationen unabhängig sein.
- Sie müssen mindestens einen bezahlten Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) haben.

Kategorie 2: EU-weites Netzwerk (formelles Netzwerk)

Für die Zwecke von Los 1 ist ein EU-weites Netzwerk eine Dachorganisation europäischer Nichtregierungsorganisationen (gemäß der Definition unter Kategorie 1). Ein EU-weites Netzwerk zeichnet sich dadurch aus, dass seine Mitglieder selbst Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene sind. Eine europäische Dachorganisation vertritt somit eine sehr große Zahl von europäischen Interessengruppen und deckt ein breites Spektrum von Politikbereichen ab. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Das Netzwerk muss aus rechtlich selbstständigen europäischen Nichtregierungsorganisationen der Kategorie 1 bestehen und im Bereich der Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) tätig sein.

⁽¹⁾ Die europäische Nichtregierungsorganisation muss nachweisen, dass zwischen allen nationalen Organisationen/Niederlassungen und der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Bindung besteht.

- Es muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:
 - a) Es muss mehr als eine wichtige Interessengruppe vertreten — z. B. Lernende (aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung), Angehörige der Lehrberufe (unter anderem Lehrkräfte, Ausbilder und Schulleiter), Eltern usw.
und
 - b) in allen nachstehend aufgeführten Bereichen arbeiten:
 - frühkindliche Bildung und Betreuung,
 - Schulbildung,
 - Hochschulbildung,
 - Berufsbildung,
 - Erwachsenenbildungund
 - c) in mehr als einem wichtigen sektorübergreifenden Bereich (z. B. staatsbürgerlicher Erziehung, Bildung im Bereich IKT, Sprachunterricht, Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln usw.) unter Beteiligung von mindestens einer der vorgenannten repräsentativen Interessengruppen tätig sein.
- Es muss zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens zwei Jahren in einem der förderfähigen Länder formell niedergelassen sein, d. h. eine Rechtspersönlichkeit sein und rechtmäßig eingetragen sein (Antragsteller müssen die Satzung ihrer Organisation sowie die amtliche Eintragungsurkunde in Kopie vorlegen).
- Es muss über mindestens 20 Mitgliedsorganisationen (europäische Nichtregierungsorganisationen der Kategorie 1) verfügen.
- Es muss unabhängig von Behörden, politischen Parteien oder kommerziellen Organisationen sein.
- Es muss mindestens einen bezahlten Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) haben.

3. Aktivitäten

Förderfähige Aktivitäten müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den allgemeinen und spezifischen Zielen dieser Aufforderung stehen, kohärent sein und in einem Jahresarbeitsprogramm ausführlich beschrieben sein.

Die folgende nicht erschöpfende Liste dient als Anhaltspunkt:

- Aktivitäten zur Erleichterung des Zugangs und der Mitwirkung von Interessengruppen an der Umsetzung von politischen Prioritäten der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen; Vernetzung und Gründung von Partnerschaften mit anderen Interessengruppen;
- Stärkung der Kapazitäten in den Mitgliederorganisationen unter anderem durch Peer-Lernen, Schulung, Beratung, Begleitung und Betreuung mit dem Ziel, die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu verbessern;
- Durchführung von Initiativen und Veranstaltungen zur Förderung der Mitgliedschaft in der europäischen Nichtregierungsorganisation bzw. in dem EU-weiten Netzwerk;
- thematische und länderspezifische Studien, Analysen, Erhebungen und Berichte über Prioritäten der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung insbesondere im Rahmen der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung einschließlich des Europäischen Semesters und des strategischen Rahmens ET 2020;
- Sensibilisierungs-, Informations-, Verbreitungs- und Förderaktivitäten (Seminare, Workshops, Kampagnen, Sitzungen, öffentliche Debatten, Beratungen usw.) zu politischen Prioritäten der EU auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und zu EU-Förderinstrumenten (europäischen Programmen — insbesondere Erasmus+, europäischen Struktur- und Investitionsfonds) zur Unterstützung dieser Prioritäten. Die Antragsteller werden ermutigt, Aktivitäten zur Schaffung von Synergien zwischen dem Programm Erasmus+ und anderen EU-Finanzierungsquellen oder nationalen/regionalen Finanzierungsquellen vorzuschlagen.
- Kooperationsprojekte zur Stärkung der politischen Wirksamkeit bei Zielgruppen, Sektoren und/oder Systemen.

Die Durchführung der Aktivitäten kann auf europäischer, grenzüberschreitender, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgen.

4. **Mittelausstattung**

Für die Kofinanzierung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung wird folgender Gesamtbetrag bereitgestellt: 2 500 000 EUR. Hinweis:

- Für Einrichtungen der Kategorie 1 (europäische Nichtregierungsorganisationen) sind rund 90 % der für den Teilbereich „Allgemeine und berufliche Bildung“ verfügbaren Mittel vorgesehen.
- Für Netzwerke von europäischen Nichtregierungsorganisationen der Kategorie 2 sind rund 10 % der für den Teilbereich „Allgemeine und berufliche Bildung“ verfügbaren Mittel vorgesehen.

Höchstbetrag für den jährlichen Betriebskostenzuschuss für einen auf drei Jahre angelegten Rahmenpartnerschaftsvertrag:

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisation

- 125 000 EUR

Kategorie 2: EU-weite Netzwerke

- 200 000 EUR

LOS 2

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Jugend

1. **Spezifische Ziele**

Die im Jugendbereich tätigen Organisationen, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden, sollen Aktivitäten durchführen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- Förderung einer stärkeren Beteiligung aller jungen Menschen am demokratischen und gesellschaftlichen Leben in Europa; Mitwirkung an der Debatte über politische Themen, die junge Menschen und Jugendorganisationen auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene betreffen, bzw. Erarbeitung solcher Themen; Verbesserung der Vertretung der Interessen von jungen Menschen in der Gesellschaft; Förderung der Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament; Stärkung der Kompetenz junger Menschen zur Mitgestaltung der Gesellschaft und Förderung ihrer Mitwirkung an Entscheidungsfindungsprozessen;
- Förderung eines gerechten und gleichberechtigten Zugangs für junge Menschen; Erleichterung des Übergangs von der Jugend ins Erwachsenenalter, unter besonderer Berücksichtigung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen; Verbesserung der Integration aller jungen Menschen in die Gesellschaft und ihrer Beteiligung an Solidaritätsmaßnahmen;
- Förderung der Aneignung von Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen von nicht formalem Lernen, Jugendorganisationen und Jugendarbeit; Förderung von Medienkompetenz, interkulturellem Lernen, kritischem Denken, Achtung der Vielfalt sowie der Werte der Solidarität, Gleichberechtigung und Menschenrechte bei jungen Menschen in Europa.

2. **Antragstellende Einrichtungen**

Für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend gelten folgende Definitionen:

Kategorie 1: Eine europäische Nichtregierungsorganisation muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muss im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur arbeiten, die sich zusammensetzt aus a) einer europäischen Einrichtung bzw. einem europäischen Sekretariat (dem Antragsteller), die bzw. das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem förderfähigen Land niedergelassen ist, und aus b) nationalen Organisationen/Niederlassungen⁽¹⁾ in mindestens zwölf förderfähigen Ländern, wobei zwischen diesen nationalen Organisationen/Niederlassungen und der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Bindung besteht.
- Sie muss im Jugendbereich tätig sein und Aktivitäten durchführen, die die Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend unterstützen.
- Sie muss junge Menschen in die Verwaltung und Führung der Organisation einbinden.

Kategorie 2: Ein EU-weites Netzwerk (informelles Netzwerk) muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Es muss aus rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen, die im Jugendbereich tätig sind und Aktivitäten durchführen, die die Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend unterstützen.

⁽¹⁾ Die europäische Nichtregierungsorganisation muss nachweisen, dass zwischen allen nationalen Organisationen/Niederlassungen und der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Bindung besteht.

- Es muss im Rahmen einer informellen Verwaltungsstruktur tätig sein, die sich zusammensetzt aus a) einer Organisation, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem förderfähigen Land niedergelassen ist und für das Netzwerk auf europäischer Ebene Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt (Antragsteller) und aus b) anderen Organisationen, die in mindestens zwölf förderfähigen Ländern niedergelassen sind.
- Es muss junge Menschen in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden.

3. Aktivitäten

Der Antragsteller muss ein kohärentes und ausgereiftes Arbeitsprogramm vorlegen, das nicht gewinnorientierte, von jungen Menschen geleitete Aktivitäten umfasst, die zur Erreichung der Ziele dieser Aufforderung geeignet sind.

Dies sind insbesondere:

- auf junge Menschen und junge Arbeitnehmer ausgerichtete nicht formale und informelle Lern- und Aktivitätsprogramme;
- Aktivitäten für die Förderung von Qualität in der Jugendarbeit;
- Aktivitäten für die Entwicklung und Förderung von Instrumenten für Anerkennung und Transparenz im Bereich Jugend;
- Seminare, Sitzungen, Workshops, Anhörungen, Diskussionen von jungen Menschen über politische Strategien für junge Menschen und/oder über europäische Angelegenheiten;
- Anhörungen junger Menschen, wobei die Ergebnisse in den Strukturierten Dialog im Jugendbereich einfließen sollen;
- Aktivitäten zur Förderung der aktiven Mitwirkung junger Menschen am demokratischen Leben;
- Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Verständigung in Europa;
- Medien- und Kommunikationsaktivitäten und zugehörige Instrumente zu Themen, die die Jugend und Europa betreffen.

4. Mittelausstattung

Für die Kofinanzierung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Jugendbereich wird folgender Gesamtbetrag bereitgestellt:

4 000 000 EUR. Hinweis:

- Für Einrichtungen der Kategorie 1 (europäische Nichtregierungsorganisationen), die sich ausschließlich dem Jugendbereich widmen, sind rund 70 % der für den Teilbereich „Jugend“ verfügbaren Mittel vorgesehen.
- Für Einrichtungen der Kategorie 1 (europäische Nichtregierungsorganisationen) mit einem breiteren Ansatz, der jedoch auch eine dem Jugendbereich gewidmete Abteilung umfasst, sind rund 10 % der für den Teilbereich „Jugend“ verfügbaren Mittel vorgesehen.
- Für Einrichtungen der Kategorie 2 (EU-weite Netzwerke), die sich ausschließlich dem Jugendbereich widmen, sind rund 20 % der für den Teilbereich „Jugend“ verfügbaren Mittel vorgesehen.

Höchstbetrag für den jährlichen Betriebskostenzuschuss:

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisation

- 50 000 EUR für Anträge auf Abschluss von Rahmenpartnerschaftsverträgen
- 35 000 EUR für Anträge auf Gewährung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen

Kategorie 2: EU-weite Netzwerke

- 50 000 EUR für Anträge auf Abschluss von Rahmenpartnerschaftsverträgen
 - 35 000 EUR für Anträge auf Gewährung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8663 — CNP Assurances/Macquarie/Prédica/Pisto)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 348/10)

1. Am 9. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Infra Invest France SAS (Frankreich), kontrolliert von CNP Assurances (Frankreich);
- Lombard Odier Macquarie Infrastructure Fund LP (Frankreich), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien);
- Prédica Prévoyance Dialogue du Crédit Agricole („Prédica“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Crédit Agricole Assurances (Frankreich);
- Macquarie Strategic Storage Facilities Holding SARL („MSSFH“, Luxemburg), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Macquarie und Prédica.

CNP Assurances übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung zusammen mit Macquarie und Prédica die gemeinsame Kontrolle über MSSFH. Der Zusammenschluss erfolgt durch Kündigung eines Geschäftsführungsvertrags.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CNP Assurances ist im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung in Frankreich tätig. Das Unternehmen bietet Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen sowie Versicherungen für persönliche Risiken an;
- Macquarie erbringt Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Beratungs-, Investitions- und Fondsverwaltungsdienstleistungen;
- Prédica ist Teil der Unternehmensgruppe Crédit Agricole, die breit gefächerte Bank- und Investitionsdienstleistungen erbringt;
- MSSFH kontrolliert MacqPisto SAS samt allen Tochtergesellschaften (zusammen „Groupe Pisto“). Groupe Pisto betreibt Anlagen für die Annahme, die Lagerung und den Transport von Erdölzerzeugnissen in Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8663 — CNP Assurances/Macquarie/Prédica/Pisto

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8643 — Legend Holdings Corporation/Banque Internationale à Luxembourg)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 348/11)

1. Am 9. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Legend Holdings Corporation („Legend Holdings“, China),
- Banque Internationale à Luxembourg SA und ihre Tochtergesellschaften („BIL“, Luxemburg).

Legend Holdings übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der BIL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Legend Holdings: an der Hongkonger Börse notierte diversifizierte Investmentholdinggesellschaft mit einem Portfolio strategischer und finanzieller Investitionen;
- BIL: private Bankengruppe, die im Retail Banking, Private Banking und Corporate Banking vor allem in Luxemburg tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8643 — Legend Holdings Corporation/Banque Internationale à Luxembourg

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

